

Erklärung der versicherten Person zum Einkauf

Antragsteller- /in

Name / Vorname	
Strasse	
PLZ / Ort	
AHV-Nr.	
Geburtsdatum	

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse **einzubringen** (Art. 3 Abs 1 FZG).

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass:

1. Freizügigkeitskonti /-policen

keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule bestehen

Freizügigkeitskonti /-policen im Rahmen der 2. Säule bestehen (bitte aktuelle Auszüge beilegen)

Name der Freizügigkeitseinrichtung:

.....

2. Gebundene Vorsorgekonti Säule 3a

ich nie selbständig erwerbend bin / war

Die Fragen 2a) sowie 2b) sind nur zu beantworten, falls eine Selbständigkeit besteht bzw. bestanden hat:

2a) keine Vorsorgekonti oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen

2b) Säule 3a Vorsorgekonti oder -policen bestehen (bitte aktuelle Auszüge beilegen)

Name der Bank bzw. Versicherung:

.....

3. Mehrere Vorsorgeverhältnisse

ich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung aktuell versichert bin

ich bei weiteren Vorsorgeeinrichtungen versichert bin (bitte aktuelle Einkaufsberechnung dieser Vorsorgeeinrichtung beilegen)

4. Zuzug aus dem Ausland

ich **nicht** innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin

ich amzugezogen bin

bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (bitte entsprechende Belege beilegen)

5. Vorbezug infolge Wohneigentumsförderung

ich **keinen** Vorbezug getätigt habe

ja, Vorbezug von CHF, per

6. Altersleistungen der 2. Säule (berufliche Vorsorge) infolge vorzeitiger Pensionierung

ich keine Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung erhalte / erhalten habe

ich Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung erhalte / erhalten habe (bitte Altersleistungsentscheid beilegen)

Seit 1. Januar 2006 sind Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen (z.B. aus Vorsorgeverhältnissen vor 1985) unabhängig vom Stellenwechsel auf freiwillige Einkaufsleistungen **anzurechnen**.

Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a BVV2).

Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b BVV2).

Rückzahlungen infolge Scheidung sind jederzeit möglich und von den oben genannten Begrenzungen ausgeschlossen. Diese sowie Bezüge aus einem Vorbezug für Wohneigentumsförderung sind vor einem ordentlichen Einkauf wieder in die Vorsorgeeinrichtung einzubringen.

Datum:

Unterschrift:

.....

.....